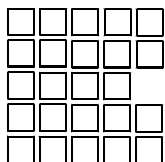


SONDERSATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES STRAßEN- AUSBAUBEITRAGES IN DER GOETHE-/HEUWAAGSTRAßE

§ 1	2
§ 2	2



SONDERSATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES STRAßEN- AUSBAUBEITRAGES IN DER GOETHE-/HEUWAAGSTRAßE

vom 03.11.2010./In-Kraft-Treten am 01.01.2009
(Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 11. November 2010)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) folgende Sondersatzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (ABS-Sondersatzung):

§ 1

Für die Straßenausbaumaßnahme Goethe-/Heuwaagstraße werden die in § 4 Absatz 2 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) festgelegten Anteile der Beitragsschuldner den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht.

Die Anteile der Beitragsschuldner werden daher wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung.	Anteil der Beitragsschuldner
Fahrbahn mit Randstreifen oder Rinne	30 v. H.
Parkflächen	60 v. H.
Gehwege	60 v. H.
Straßenbegleitgrün	60 v. H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v. H.

Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldnern mit 50 v. H. angelastet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS). Der als Anlage beigefügte Plan, in dem das Abrechnungsgebiet genau bezeichnet ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.